



FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen []

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde

Amt Seelow-Land - Der Amtsdirektor, Bauamt

[] Flächennutzungsplan:

[X] Bebauungsplan:

Vorentwurf B-Plan „Solarpark Plötzenhof“ Gemeinde

Fichtenhöhe gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Gemarkung Alt Mahlisch, Flur 3, Flurstücke siehe Lageplan

[] vorhabenbezogener Bebauungsplan:

(Vorhaben- und Erschließungsplan)

[] sonstige Satzung:

Fristablauf für die Stellungnahme am: 8.10.2024

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:

Landkreis Märkisch-Oderland

Abs.: Landratsamt Märkisch-Oderland
Der Landrat
Amt für Landwirtschaft und Umwelt
FD Landwirtschaft
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Datum: 8.10.2024
Telefon: 03346 850 6321
Fax: 03346 850 6309
Bearb.: V. Deutschmann
AZ.: 63.30/03173-24

[] Keine Einwendungen

[] Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendung:
2. Rechtsgrundlage:
3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahme oder Befreiungen):

[] Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

[X] Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtenhöhe haben am 08. August 2024 den Vorentwurf des Bebauungsplans "Solarpark Plötzenhof" gebilligt. Betroffen sind landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Größe von ca. 107 ha.

Im Geltungsbereich des B-Planes soll Baurecht für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mittels der Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der

Name:
Hausinterne Mitteilung/Stellungnahme

Nummer:
MOL 10.4/0008

Version:
01.0





Zweckbestimmung „Photovoltaik“ geschaffen werden. Der Geltungsbereich ist in zwei Teilflächen untergliedert (SO 1 mit ca. 85,7 ha und SO 2 mit ca. 15,7 ha), die durch den Lietzener Weg voneinander getrennt werden.

Aus landwirtschaftlicher Sicht ist auf Folgendes hinzuweisen:

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich ausschließlich um Ackerflächen von zum Teil guter Qualität und damit um landwirtschaftlich leistungsfähige Böden.

Die Böden der betroffenen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches weisen, so wie die Mehrzahl aller Landwirtschaftsflächen im Land Brandenburg, Ackerzahlen von 23-41 auf. Die Ertragsfähigkeit aller landwirtschaftlichen Nutzflächen liegt im Land Brandenburg je Hektar im Durchschnitt bei einer Ackerzahl von unter 35.

Für die Inanspruchnahme von Ackerboden sollten, bei konkurrierender Flächennutzung, im Allgemeinen strenge Maßstäbe an den Bedarfsnachweis angelegt werden; im Besonderen unter der Prämisse „klimarobuste Böden“.(G 6.1, Abs. 2 LEP HR).

Mit der Umsetzung der geplanten Baumaßnahme geht im vorliegenden Fall landwirtschaftlich genutzte Fläche als knappe und schützenswerte Ressource verloren, welche in erster Linie der Nahrungs- und Futtermittelproduktion dienen sollte. Für die Solarnutzung sollten vorrangig Dächer, versiegelte Flächen oder Konversionsflächen genutzt werden.

Im gesamten Landkreis werden derzeit immer mehr Flächen für die Errichtung von Freilandsolarparks, insbesondere im ländlichen Raum, auf überwiegend landwirtschaftlichen Nutzflächen, beantragt.

Um die begrenzten Ackerflächen möglichst flächenschonend und effizient zu nutzen, sollte die kombinierte Nutzung aus Solar und landwirtschaftlicher Nutzung (Agri-PV) bevorzugt werden.

Aus landwirtschaftlicher Sicht kann daher die Errichtung einer „Freiflächenphotovoltaikanlage“ an diesem Standort **nicht befürwortet** werden.

Hinweis:

Die derzeit laufenden Pachtverträge und deren Änderungen sind gemäß § 2 Abs. 2 LPachtVG innerhalb eines Monats nach der Vereinbarung/ Änderung anzuzeigen.

Jagdrecht:

Im Zusammenhang mit der Errichtung des Solarparks ist auch die Errichtung eines Zaunes beabsichtigt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Anlage gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8 BbgJagdG als befriedeter Bezirk gilt. Demnach ruht auf diesem Gebiet die Jagd. Aus diesem Grund sollte die Einzäunung ein Einwecheln von Wild verhindern. Gemäß § 8 Abs. 2 BbgJagdDV sollte der Zaun somit mindestens eine Höhe von 1,80 m aufweisen und am Boden gegen das Hochheben durch Wild geschützt sein. Um das Einwecheln von Wild zu verhindern und trotzdem den Durchlass von Kleintieren zu ermöglichen sollte der Zaun im Boden verankert werden und lediglich Fenster mit einer Größe von 10x20 cm eingebaut werden.

Die zuständige Jagdgenossenschaft ist über das Bauvorhaben in Kenntnis zu setzen.

Name: Hausinterne Mitteilung/Stellungnahme	Nummer: MOL 10.4/0008	Version: 01.0
---	--------------------------	------------------





Rechtsgrundlagen: § 1 Baugesetzbuch (BauGB), § 2 Abs. 2 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG), Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro), Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), Landpachtverkehrsgesetz (LPachtVG), Brandenburgisches Jagdgesetz (BbgJagdG)

8.10.2024
Datum, Unterschrift

Gez. V. Deutschmann

Name: Hausinterne Mitteilung/Stellungnahme	Nummer: MOL 10.4/0008	Version: 01.0
---	--------------------------	------------------

